



## **Verband Bevölkerungsschutz Argantia – Bericht der GOR**

### **1. Auftrag**

Am 6. Februar 2024 reichte der Stadtrat die Vorlage 2024/213 betreffend Verband Bevölkerungsschutz Argantia dem Einwohnerrat ein. Zuzufolge Dringlichkeit überwies das Büro des Einwohnerrats gestützt auf § 19 Abs. 2 lit. h i.V.m. § 26 des Geschäftsreglements der Kommission Gemeindeordnung und Reglemente (nachfolgend GOR genannt) bereits vor Einreichung der Vorlage zur Vorberatung.

### **2. Vorgehen**

#### **2.1. Beratungen**

Die GOR beriet in der Folge die Vorlage an ihren Sitzungen vom 9. Februar 2024 (Vorstellung der Vorlage), 15. Februar 2024, 6. März 2024, 12. März 2024 (alle 1. Lesung) und 8. April 2024 (2. Lesung). Ebenfalls anwesend waren als Gäste Stadträtin Pascale Meschberger und der Bereichsleiter René Frei, an der ersten Sitzung zudem der aktuelle Zivilschutzkommandant Tom Weber. Die GOR liess sich zunächst die aktuelle Zivilschutzorganisation vorstellen, danach die Auswirkungen auf den Zivilschutz, die sich ergeben aufgrund von Änderungen des Bundesrechts und schliesslich ausführlich die präsentierte Vorlage. Die GOR prüfte anschliessend die vorgeschlagenen Statuten im Detail. Die von der GOR gestellten Fragen wurden von den Gästen kompetent beantwortet. Da es sich um Statuten handelt, bedarf der Statutentext der Einstimmigkeit aller beitretenden Einwohnergemeinden (vgl. nachstehend). Der Statutenentwurf wurde von einer Arbeitsgruppe, bestehend aus Delegierten der anderen designierten Mitgliedsgemeinden entworfen und nach der kantonalen Vorprüfung überarbeitet. Die Statuten stellen daher teilweise bereits einen ausgehandelten Kompromiss dar. Die übrigen Einwohnergemeinden begrüsst gemäss Stadtrat eine detaillierte Prüfung durch die GOR der Stadt Liestal. Die GOR nahm jedoch auf das Prinzip der Einstimmigkeit und auch der Anliegen anderer Gemeinden Rücksicht. Die GOR beschloss daher vorwiegend Änderungen, die formaler Natur sind und somit unbestritten sein dürften. Die GOR beschloss eine einzige materielle Änderung aufgrund ihrer Wichtigkeit und dem mutmasslichen Interesse auch der anderen Mitgliedsgemeinden. Die nach der ersten Lesung vorgeschlagenen Änderungen der GOR gingen bei den übrigen Mitgliedergemeinden in Vernehmlassung. Die Mitgliedsgemeinden machten vereinzelt Rückmeldungen. Die GOR prüfte die Rückmeldungen, in einem Fall verzichtete sie auf eine vorgeschlagene Änderung, im Übrigen hielt die GOR in 2. Lesung an den Änderungsanträgen fest. In der Folge beriet und verabschiedete die GOR auf dem Zirkularweg den vorliegenden Kommissionsbericht.

#### **2.2. Einstimmigkeit bei allen Mitgliedsgemeinden**

Die Statuten treten nur in Kraft, wenn alle Mitgliedsgemeinden denselben Statuten zustimmen. Lehnt eine Mitgliedsgemeinde die Statuten ab oder genehmigt sie in anderer Form, wird der Zweckverband nicht gegründet oder zumindest nicht mit der ablehnenden oder abweichenden Gemeinde. Bezüglich den von der GOR vorgeschlagenen Änderungen sollen die meisten designierten Mitgliedsgemeinden unverbindlich signalisiert haben, dass sie diese Änderungen übernehmen würden und mit den Änderungen der GOR ihren jeweiligen Gemeindeversammlungen unterbreiten würden. Dass eine Gemeinde die Änderungen ablehnen würde, ist der GOR nicht bekannt. Allerdings gilt für sämtliche Gemeinden – auch für Liestal – dass der Entscheid letztlich der Legislative obliegt, also den Gemeindeversammlungen resp. in Liestal dem Einwohnerrat. Die GOR (in Liestal) resp. die Gemeinderäte (in den an-

deren Gemeinden) sind bemüht, ihrer jeweiligen Legislative gleichlautende Statutentexte vorzulegen. Änderungen am Statutentext durch den Einwohnerrat oder in anderen Gemeinden durch die Gemeindekommission oder die Gemeindeversammlung bleiben prinzipiell möglich, führen aber wie erwähnt dazu, dass der Zweckverband nicht oder nicht in der vorgesehenen Form gegründet werden kann.

### **3. Beratung**

#### **3.1. Gesamtwürdigung**

Für die Gründe der Vorlage und namentlich der Gründung des Zweckverbands wird vollumfänglich auf die Begründung des Stadtrats verwiesen. Die von der Arbeitsgruppe erstellten und vom Stadtrat vorgelegten Statuten werden als sachgerecht empfunden, insbesondere mit den von der GOR vorgeschlagenen meist formalen Änderungen. Die GOR ist davon überzeugt, dass mit der Gründung des Zweckverbands Argantia die in Zukunft zu erwartenden Aufgaben im Bevölkerungsschutz für die Stadt Liestal sachgerecht, zweckmässig und finanziell massvoll gelöst werden können. Die GOR liess sich insbesondere davon überzeugen, dass die Gründung des Zweckverbands alternativlos ist. Aufgrund der rechtlichen Vorgaben von Bund und Kanton wird der bisherige Zivilschutzverbund (man beachte: Verbund, und nicht Verband!) Ergolz mit Liestal und Lausen den zukünftigen Anforderungen bereits bald nicht mehr genügen können, dies insbesondere aufgrund einer stetigen und zunehmenden gravierenden Unterschreitung des Personal-Sollbestandes. Dabei handelt es sich nicht um ein isoliertes Problem des Zivilschutzverbunds Ergolz, sondern um ein generelles Problem aller Gemeinden wenigstens des Kantons. Das Problem kann – bei der aktuellen Rechtslage – nur durch Kooperationen (Verbünde oder Verbände) gelöst werden, wobei bei der Vielzahl an Mitgliedsgemeinden (die wiederum nötig ist um den Personal-Sollbestand zu erreichen und auch kleinen Gemeinden eine Teilnahmemöglichkeit zu gewähren) nur ein Verband (mit Statuten, eigener Rechtspersönlichkeit etc.) zweckmässig erscheint, gegenüber eines Verbundes (rein vertraglicher Zusammenschluss). Der GOR wurde zudem mitgeteilt, dass bei einem Untätigbleiben seitens Liestals über kurz oder lang der Kanton intervenieren müsste und dann Liestal vorschreiben könnte und würde, mit welchen Gemeinden und in welcher Form zusammengearbeitet werden müsste, wobei diesfalls Liestal keine Mitspracherechte mehr hätte. Nichtstun kann daher generell – und im vorliegenden Fall besonders – keine Option sein.

#### **3.2. Erheblicher Abbau von Entscheidkompetenzen und demokratischer Mitspracherechte**

Der grosse Vorteil von Zweckverbänden liegt darin, dass mehrere Einwohnergemeinden bestimmte Aufgaben, die sie alleine nicht mehr oder nur ungenügend bewältigen können, an einen Zweckverband auslagern können, der diese Aufgaben übernimmt, wobei der Zweckverband eine eigene Rechtspersönlichkeit hat – also selbstständig handeln kann – und die Mitgliedsgemeinden diesen Zweckverband mit den nötigen finanziellen Mitteln auszustatten haben und gleichzeitig durch Einsitz in entsprechende Steuer- resp. Lenkungsorgane den Willen dieses Zweckverbands bestimmen oder mitbestimmen.

Mit Zweckverbänden ist jedoch auch immer und zwangsläufig ein erheblicher Verlust an Entscheidbefugnissen verbunden, einerseits für jede Einwohnergemeinde als ganzes, und andererseits innerhalb der Einwohnergemeinde besonders für die Legislative, da die verbleibenden Kompetenzen fast vollständig von der Legislative an die Exekutive übergeben werden.

Erfüllt eine Gemeinde eine Aufgabe alleine und selbstständig, entscheidet sie auch alleine und selbstständig über alle mit der Aufgabenerfüllung zusammenhängenden Fragen. Im Zweckverband Argantia wird Liestal – wie jede andere Gemeinde – «nur» eine bestimmte

Anzahl Stimmen haben (entsprechend der Einwohnerzahl, aber nicht direkt proportional zu ihr). Jede Gemeinde kann von anderen Gemeinden überstimmt werden und muss dann «fremde» Entscheide mittragen, woraus bereits dadurch ein erheblicher Verlust an Entscheidungskompetenzen resultiert. Dies wird im vorliegenden Zweckverband dadurch akzentuiert, dass die Frage nach dem Stimmrecht und nach der Tragung der durch Aufbau und Betrieb des Zweckverbands entstehenden Kosten nicht deckungsgleich gelöst ist. Gemäss den Statuten hat jede Gemeinde entsprechend ihrer Bevölkerungsgrösse 1-3 Stimmen (kleine Gemeinden 1 Stimme, mittlere Gemeinden 2 Stimmen, grosse Gemeinden 3 Stimmen). Die Kosten werden von jeder Gemeinde jedoch direkt proportional zu ihrer Bevölkerungsgrösse getragen. Dies bedeutet für Liestal, dass – bei den aktuell vorgesehenen Mitgliedsgemeinden – Liestal über ca. 1/10 der Stimmen verfügen, aber ca. 1/3 aller Kosten zu tragen haben wird. Es besteht somit die Möglichkeit, dass Liestal regelmässig überstimmt werden könnte, sich aber gleichwohl in ungleich höherem Mass als die anderen Gemeinden (wohl aber in korrektem Mass im Vergleich zur Bevölkerung) an den Kosten beteiligen muss. Die GOR kann nachvollziehen, dass das Stimmrecht und die Kostenverteilung nicht beide gleich – alleine aufgrund der Bevölkerungszahl – bestimmt werden, würde dies doch sonst bedeuten, dass kleine Gemeinden im Zweckverband de facto überhaupt nicht mitbestimmen können (de jure schon, aber die Stimmkraft wäre mehr symbolisch), was für eine partizipative Zusammenarbeit schädlich ist und die Eigenständigkeit kleiner Gemeinden ungenügend berücksichtigen mag. Gerade grössere Gemeinden dürften zudem alleine aufgrund ihrer Grösse und dadurch auch grösserer Verwaltungen de facto ein erhebliches Gewicht in der Praxis haben. Zudem haben alle Mitgliedsgemeinden in der Regel ohnehin sehr ähnliche Interessen und ist der Handlungsspielraum des Zweckverbands durch die bundes- und kantonrechtliche Vorgaben eingeschränkt. Gleichwohl ist der Unterschied zwischen Stimmrechtsverhältnis und Kostentragungspflicht im Zweckverband für Liestal besonders ausgeprägt.

Nebst dieser Reduktion von Entscheidungskompetenzen für Liestal als Gesamtgemeinde kommt eine zusätzliche erhebliche Reduktion der Kompetenzen der Legislative bei Beitritt zum Zweckverband dazu.

Ohne Zweckverband, also bei eigenständiger Bewältigung der Aufgabe (oder ggf. mit Zweckverbund) werden die nötigen Entscheide durch den zuständigen Bereich der Stadtverwaltung resp. den Stadtrat getroffen, innerhalb ihrer Kompetenzen. Der Einwohnerrat wird namentlich bei der Festlegung des Budgets oder ggf. bei Sondervorlagen mit der Thematik befasst, er hat – in Finanzfragen – das letzte Wort. Insbesondere kann er ungebundene Ausgaben auch ablehnen.

Mit dem Zweckverband ändert sich dies. Zwar wird auch in Zukunft der Einwohnerrat über die Höhe des Beitrags an den Zweckverband formell zu beschliessen haben. Da sich Liestal aber verpflichtet hat, einen in den Statuten definierten Beitrag an den Zweckverband zu leisten, handelt es sich bei diesem Beitrag zu 100% um eine gebundene Ausgabe, die Liestal somit von Rechts wegen zu bezahlen hat und die der Einwohnerrat eigentlich gar nicht mehr ablehnen kann. Mit dem aktuellen System hat der Einwohnerrat die Möglichkeit, ungebundene Ausgaben zurückzuweisen oder bei Ausgaben für zwingende Aufgaben diese zur Überarbeitung zurückzuweisen, damit z.B. eine kostengünstigere oder effizientere Lösung umgesetzt wird. Dies gilt insbesondere bei Sachaufwand, wo unterschiedliche Auffassungen darüber bestehen können, was sinnvoll erscheint. Dies wird in Zukunft nicht mehr möglich sein. Über alle finanziellen Belange des Zweckverbands entscheidet ausschliesslich dieser, wobei dessen Lenkungsorgan, die Sicherheitskommission, aus Vertretern der Gemeinderäte, also der Exekutive, zusammengesetzt sein wird.

Über die finanziellen Angelegenheiten entscheiden somit zukünftig de facto ausschliesslich die Exekutiven der beteiligten Gemeinden – mit einem Mitspracherecht von Liestal von ca. 10%, bei Tragung von ca. 33% der Kosten.

Ein nicht geringer Teil der GOR bedauert diese Entwicklung in unterschiedlichem Mass. Die GOR ist jedoch einhellig der Auffassung, dass trotz der vorgenannten Problematik die Gründung des Zweckverbands alternativlos ist und der Abbau an Mitsprachemöglichkeiten und der Verlust demokratischer Kontrolle hingenommen werden muss, da Liestal (auch zusammen mit Lausen im bestehenden Verbund) schon bald nicht mehr in der Lage sein wird, die künftigen Herausforderungen im Bereich des Bevölkerungsschutzes alleine zu meistern. Im Alltag dürfte der Abbau an Mitspracherechten resp. die Stärkung der Exekutive zu Lasten der Legislative sich zudem ohnehin nur beschränkt bemerkbar machen, da schon heute der Handlungsspielraum aufgrund der rechtlichen Vorgaben von Bund und Kantonen stark eingeschränkt ist.

Es stellt sich für die GOR jedoch gleichwohl die Frage, inwiefern es mittelfristig Sinn macht, bestimmte Aufgaben der Gemeinde zu übertragen resp. als kommunale Aufgaben zu definieren, wenn von vornherein ersichtlich ist, dass eine einzelne Gemeinde diese Aufgabe gar nicht mehr alleine bewältigen kann und diese Erkenntnis nicht nur für kleine Gemeinden gilt, sondern auch für grössere Gemeinden resp. spezifisch für Liestal für die bevölkerungsmässig immerhin sechstgrösste Gemeinde des Kantons (Stand 31.12.2022).

### **3.3. Änderungsantrag: Einstimmigkeit bei Grundeigentumsangelegenheiten**

Aufgrund der unter Ziff. 2.2 geschilderten Ausgangslage verzichtet die GOR auf materielle Änderungsanträge – mit einer Ausnahme.

In § 21 der Statuten wird der Zweckverband (handelnd durch die Sicherheitskommission) u.a. ermächtigt, Grundeigentum zu erwerben oder zu veräussern und Baurechtsverträge abzuschliessen. Es handelt sich hier um für den Zweckverband nötige Kompetenzen. Gleichzeitig handelt es sich hier um Rechtsgeschäfte, die der Zweckverband wohl nur äusserst selten vornehmen wird, es sich in finanzieller Hinsicht aber oft um sehr hohe Beträge – mitunter im ein- oder zweistelligem Millionenbereich – handelt.

In Anbetracht dessen, dass wie in Ziff. 3.2 ausgeführt im Zweckverband die Mitsprache von Liestal auf ca. 1/10 der Stimmen begrenzt ist, Liestal aber ca. 1/3 der Kosten wird zu tragen haben, und zudem der Entscheid zum Abschluss solcher Rechtsgeschäfte gemäss Statutenentwurf ausschliesslich bei der Sicherheitskommission liegt, und somit ausschliesslich bei der Exekutive, und die Legislative (z.B. Einwohnerrat) eine solche Ausgabe nicht mehr eigenständig beschliessen, sondern nur noch «abnicken» kann, erscheint es der GOR als erforderlich, zumindest bei diesen sehr «teuren» Rechtsgeschäften in den Statuten vorzuschreiben, dass ein solcher Beschluss (Erwerb/Veräusserung von Grundeigentum, Abschluss Baurechtsverträge als Baurechtsnehmer) der Einstimmigkeit aller Mitgliedsgemeinden bedarf (und nicht nur eines Entscheids mit einfachem Mehr der Sicherheitskommission, bestehend aus den Delegierten der Gemeinderäte der Mitgliedsgemeinden).

Ob in der jeweiligen Gemeinde die beabsichtigte Ausgabe der Legislative (Gemeindeversammlung, Einwohnerrat) zu unterbreiten ist oder nicht, d.h. der Gemeinderat selbstständig entscheiden kann, wird von der Höhe des Gesamtbetrags und davon abgeleitet von der Höhe des für die jeweilige Gemeinde anfallenden Teilbetrags abhängen (welcher im Falle von Liestal ca. 1/3 der Gesamtkosten betragen wird, bei kleinen Gemeinden aber 1/100 oder weniger betragen kann), sowie der jeweiligen Finanzkompetenz (Maximalbetrag) der Exekutive jeder Gemeinde.

### **3.4. Formelle Änderungen**

Für die formellen Änderungen wird auf die kommentierte Synopse verwiesen, die diesem Bericht als integraler Bestandteil beiliegt.

Die GOR achtete zudem darauf, dass die gesamten Statuten gendert werden, d.h. dass entweder geschlechtsneutrale Formulierungen gewählt werden oder immer die männliche und weibliche Form verwendet wird. Alleine dadurch ergab sich bei diversen Paragraphen Anpassungsbedarf.

### **3.5. Behandlung der Vorlage unter Zeitdruck**

Die GOR musste die Vorlage – bei der es sich um eine sehr wichtige Vorlage handelt, kann doch der Beitritt zum Zweckverband nicht ohne Weiteres rückgängig gemacht werden – erneut unter nicht unerheblichem Zeitdruck beraten. Das Büro des Einwohnerrats überwies die Vorlage präventiv, ohne deren Inhalt gekannt zu haben, an die GOR. Einen Überweisungsentscheid des Einwohnerrats gab es gar nicht. Die GOR traf sich 3 Tage nach Erhalt der 72 Seiten umfassenden Vorlage zur ersten Sitzung. Zusatzsitzungen mussten kurzfristig anberaumt werden. Die parlamentarischen Abläufe wurden maximal abgekürzt. Dies war nur möglich dank einer grossen zeitlichen Flexibilität der GOR-Mitglieder und der Gäste. Die von der GOR vorgeschlagenen Änderungen mussten zudem im Eiltempo von den anderen Gemeinden geprüft werden, was erhebliche Flexibilität der anderen Gemeinden erforderte.

Die GOR liess sich aufzeigen, dass der Stadtrat sehr bemüht war, die Vorlage möglichst früh dem Einwohnerrat zu unterbreiten, es jedoch verschiedene Faktoren gab (namentlich auch solche ausserhalb des Einflussbereichs des Stadtrats), die die Einreichung dennoch wieder verzögerten. Auch wurde die Vorlage deutlich früher eingereicht als z.B. die Vorlage betr. Gründung des Zweckverbands zur Feuerwehr, womit der GOR eine einlässliche Beratung überhaupt erst möglich wurde. Trotzdem konnte die Beratung aufgrund des Zeitdrucks nicht die gleiche gewünschte Tiefe erreichen wie z.B. beim Polizeireglement.

Die GOR anerkennt die Bemühungen des Stadtrats, die Vorlage dem Einwohnerrat möglichst früh einzureichen, ausdrücklich und sie kann die Gründe zur Verzögerung nachvollziehen. Gleichwohl wünscht sie sich, dass der parlamentarischen Beratung von Beginn weg mehr Zeit eingeräumt wird, gerade bei komplexeren und bedeutsameren Vorlagen wie der vorliegenden. Für eine vertiefte Beratung in zwei Lesungen, die auch juristische Abklärungen wo nötig ermöglicht, sollte – um auf der sicheren Seite zu sein – eine Behandlungsdauer des Geschäfts in der Kommission von 6 Monaten vorgesehen werden. Damit diese Dauer eingehalten werden und der Einwohnerrat die Vorlage regulär an die Kommission überweisen und anschliessend den GOR-Bericht regulär beraten kann, erscheint es als empfehlenswert, zeitkritische, komplexe und folgenschwere Vorlagen wenn möglich bereits ein Jahr vor dem beabsichtigten spätesten Genehmigungsentscheid durch den Einwohnerrat demselbigen einzureichen und dies bei der Planung entsprechend zu berücksichtigen.

### **3.6. Stellungnahme zu den stadträtlichen Anträgen**

Der Beitritt zum Zweckverband Argantia ist alternativlos. Die Statuten sind grundsätzlich bereits in der vom Stadtrat vorgelegten Form genehmigungsfähig. Selbstredend empfiehlt die GOR jedoch, ihren Anträgen zu folgen und die Statuten mit den von der GOR beschlossenen Änderungen zu genehmigen – wie es vermutlich auch den anderen Gemeindeversammlungen beantragt werden dürfte.

#### **4. Anträge der GOR**

**Die GOR beantragt dem Einwohnerrat daher einstimmig wie folgt zu beschliessen:**

1. Der Einwohnerrat stimmt der Gründung des Verbands Bevölkerungsschutz Argantia und dem Beitritt Liestals zu.
2. Der Einwohnerrat genehmigt die Statuten des Verbands Bevölkerungsschutzes Argantia mit den von der GOR beantragten Änderungen.

Liestal, den 8. Mai 2024  
Für die GOR



Stefan Fraefel  
Präsident

#### **Beilagen**

1. Synopse der Änderungen

**GOR Liestal – Beilage zum Bericht der GOR**

# **Synopse Statuten**

**des Zweckverbandes Bevölkerungsschutz Argantia**



# Aufbau der Synopse

<b>Statuten gemäss Vorlage Stadtrat, neu gegendert</b> <b>Rot = Genderung der bisherigen Statuten</b>	<b>Änderungen GOR</b> <b>Grün = Änderungen der GOR (inkl. Genderung)</b>	<b>Kommentar GOR</b>
--	---	----------------------

## Titel

Statuten Des Verbandes – Bevölkerungsschutz Argantia (Regionaler Führungsstab und Zivilschutzorganisation)	Statuten des <b>Zweck</b> verbandes – Bevölkerungsschutz Argantia (Regionaler Führungsstab und Zivilschutzorganisation)	
--	---	--

## A. Allgemeine Bestimmungen

### § 1 Name, Sitz und Grundlage

<p><sup>1</sup> Unter dem Namen «Bevölkerungsschutz ARGANTIA» nachfolgend «Argantia» genannt, besteht ein Verband mit eigener Rechtspersönlichkeit gemäss § 34 Abs. 1 Bst. c des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden des Kantons Basel-Landschaft vom 28. Mai 1970 (Gemeindegesezt, GemG)<sup>1</sup>.</p>	<p><sup>1</sup> Unter dem Namen «Bevölkerungsschutz ARGANTIA», nachfolgend «Argantia» genannt, besteht ein Zweckverband, nachfolgend «Verband» genannt, mit eigener Rechtspersönlichkeit gemäss § 34 Abs. 1 Bst. c des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden des Kantons Basel-Landschaft vom 28. Mai 1970 (Gemeindegesezt, GemG)<sup>1</sup>.</p>	
<p><sup>2</sup> Diese Statuten regeln den gemeinsamen Bevölkerungsschutz (Regionaler Führungsstab) sowie den regionalen Zivilschutz (Zivilschutzorganisation) der Mitgliedgemeinden. Die Aufgaben im Bevölkerungsschutz (insbesondere Regionaler Führungsstab) richten sich nach dem Gesetz über den Bevölkerungsschutz im Kanton Basel-Landschaft vom 20. Mai 2021 (Bevölkerungsschutzgesetz BL, BSG BL<sup>2</sup>). Die Aufgaben im Zivilschutz (Zivilschutzorganisation) richten sich nach dem Gesetz über den Zivilschutz im Kanton Basel-Landschaft vom 20. Mai 2021 (Zivilschutzgesetz BL, ZSG BL<sup>3</sup>).</p>	<p><sup>2</sup> Diese Statuten regeln den gemeinsamen Bevölkerungsschutz (Regionaler Führungsstab, RFS) sowie den regionalen Zivilschutz (Zivilschutzorganisation, ZSO) der Mitgliedgemeinden. Die Aufgaben im Bevölkerungsschutz (insbesondere Regionaler Führungsstab) richten sich nach dem Gesetz über den Bevölkerungsschutz im Kanton Basel-Landschaft vom 20. Mai 2021 (Bevölkerungsschutzgesetz BL, BSG BL<sup>2</sup>). Die Aufgaben im Zivilschutz (Zivilschutzorganisation) richten sich nach dem Gesetz über den Zivilschutz im Kanton Basel-Landschaft vom 20. Mai 2021 (Zivilschutzgesetz BL, ZSG BL<sup>3</sup>).</p>	
<p><sup>3</sup> Der Sitz des Verbandes ist Lausen.</p>		

<sup>1</sup> SGS 180

<sup>2</sup> SGS 731 / 520.1 / 520.12

<sup>3</sup> SGS 732 / 520.11

## § 2 Zweck

<p><sup>1</sup> Der Verband erfüllt für die Mitgliedgemeinden die Aufgaben des Regionalen Führungsstabes und der Zivilschutzorganisation.</p>		
<p><sup>2</sup> Der Verband tritt im Umfang der in diesen Statuten umschriebenen Zuständigkeiten im Rahmen des übergeordneten Rechts an die Stelle der angeschlossenen Gemeinden.</p>		
<p><sup>3</sup> Der Regionale Führungsstab und die Zivilschutzorganisation richten sich jeweils nach den rechtlichen Vorgaben und arbeiten partnerschaftlich mit den kantonalen, regionalen und kommunalen Einsatzdiensten (Feuerwehr, Gesundheitswesen, Technische Werke, Polizei etc.) zusammen.</p>		
<p><sup>4</sup> Der Regionale Führungsstab und die Zivilschutzorganisation übernehmen im Auftrag der Mitgliedgemeinden die in den Erlassen zum Bevölkerungsschutz und zum Zivilschutz vorgesehenen Aufgaben.</p>		

## B. Organisation

### § 3 Organe

<p>Organe des Verbandes sind:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a. die Sicherheitskommission;</li><li>b. der Ausschuss der Sicherheitskommission</li><li>c. die Verwaltung des Bevölkerungsschutzes Argantia;</li><li>d. das Zivilschutzkommando;</li><li>e. die Stabsleitung Regionaler Führungsstab;</li><li>f. die Rechnungsprüfungskommission.</li></ul>		
--	--	--

## C. Sicherheitskommission

### § 4 Sicherheitskommission

<p><sup>1</sup> Die Sicherheitskommission ist die Versammlung der Gemeindedelegierten.</p>		
<p><sup>2</sup> Die Gemeinderäte der Mitgliedgemeinden delegieren jeweils ein Mitglied aus ihrer Mitte in die Sicherheitskommission.</p>		
<p><sup>3</sup> Die Delegierten der Mitgliedgemeinden erhalten folgende Anzahl Stimmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. Gemeinden mit einer Bevölkerungszahl bis 5'000: 1 Stimme;</li> <li>b. Gemeinden mit einer Bevölkerungszahl zwischen 5'001-10'000: 2 Stimmen;</li> <li>c. Gemeinden mit einer Bevölkerungszahl ab 10'001: 3 Stimmen.</li> </ul>		
<p><sup>4</sup> Als Stichtag für die Bevölkerungszahl gilt das erste Quartal des Vorjahres gemäss den Angaben des Amts für Daten und Statistik des Kanton Basel-Landschaft.</p>		
<p><sup>5</sup> Die Delegierten der Mitgliedgemeinden wählen aus ihren Reihen das Präsidium und das Vizepräsidium. Das Aktuariat wird durch die Verwaltung der Zivilschutzorganisation Argantia übernommen.</p>	<p><sup>5</sup> Die Delegierten der Mitgliedgemeinden wählen aus ihren Reihen das Präsidium und das Vizepräsidium. Das Aktuariat wird durch die Verwaltung <del>der</del> <b>Zivilschutzorganisation des Bevölkerungsschutzes</b> Argantia übernommen.</p>	
<p><sup>6</sup> Das Präsidium und das Vizepräsidium werden von der Sicherheitskommission entsprechend der Legislaturperiode der Gemeinderäte beziehungsweise des Stadtrats auf vier Jahre gewählt. Wählbar sind die</p>	<p><sup>6</sup> Das Präsidium und das Vizepräsidium werden von der Sicherheitskommission entsprechend der Legislaturperiode der Gemeinderäte beziehungsweise des Stadtrats auf vier Jahre gewählt. <del>Wählbar sind die</del></p>	<p>Unnötig aufgrund der Formulierung von Abs. 5 («wählen aus ihren Reihen»)</p>

stimmberechtigten Delegierten der Mitgliedgemeinden.	stimmberechtigten Delegierten der Mitgliedgemeinden.	
--	--	--

### § 5 Einberufung

<sup>1</sup> Das Präsidium beruft die Sitzung schriftlich unter Bekanntgabe der Traktandenliste ein. Die Einladungsfrist beträgt mindestens 15 Arbeitstage.		
<sup>2</sup> Das Präsidium hat zudem eine Sitzung innert 20 Arbeitstagen einzuberufen, wenn drei Delegierte dies unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte schriftlich verlangen.		

### § 6 Beschlussfassung

<sup>1</sup> Jedes Mitglied der Sicherheitskommission ist berechtigt zu den traktandierten Geschäften wie folgt Anträge einzureichen: a. vor der Sitzung schriftlich; b. an der Sitzung schriftlich oder mündlich.		
<sup>2</sup> Über Anträge zu Geschäften, die nicht traktandiert sind, kann in der Regel erst anlässlich der nächsten Sitzung entschieden werden.		
<sup>3</sup> Die Sicherheitskommission ist beschlussfähig, sofern die Mehrheit der Delegierten anwesend ist.		
<sup>4</sup> Die Beschlussfassung der Sicherheitskommission erfolgt mit einfachem Mehr der anwesenden Delegiertenstimmen gemäss § 4 Abs. 3. Bei Stimmgleichheit hat <b>der bzw. die Vorsitzende</b> den Stichentscheid.	<sup>4</sup> Die Beschlussfassung der Sicherheitskommission erfolgt mit einfachem Mehr der anwesenden Delegiertenstimmen gemäss § 4 Abs. 3. Bei Stimmgleichheit hat der <b>oder die Vorsitzende</b> den Stichentscheid.	

<p><sup>5</sup> An den Sitzungen der Sicherheitskommission nehmen mit beratender Stimme teil:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. drei Verwaltungsvertretungen der Mitgliedgemeinden;</li> <li>b. <b>der/die Zivilschutzkommandant(in)</b></li> <li>c. <b>der/die Stabschef(in)</b> RFS;</li> <li>d. die Zivilschutzstellenleitung (ZSStl).</li> </ul>	<p><sup>5</sup> An den Sitzungen der Sicherheitskommission nehmen mit beratender Stimme teil:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. <b>je eine Verwaltungsvertretung aus drei Mitgliedgemeinden;</b></li> <li>b. <b>der/die Zivilschutzkommandant(in);</b></li> <li>c. <b>der/die Stabschef(in)</b> RFS;</li> <li>d. die Zivilschutzstellenleitung (ZSStl).</li> </ul>	
<p><sup>6</sup> Über jede Sitzung wird ein Protokoll geführt, das in der Regel innert zwei Wochen nach der Sitzung allen Mitgliedern der Sicherheitskommission zugestellt wird.</p>		

### § 7 Aufgaben und Kompetenzen der Sicherheitskommission

<p><sup>1</sup> Die Sicherheitskommission hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. Strategische Führung des Verbandes Bevölkerungsschutz ARGANTIA;</li> <li>b. Anstellung oder Ernennung der RFS-Stabsleitung und <b>des Zivilschutzkommandanten bzw. der Zivilschutzkommandantin;</b></li> <li>c. Genehmigung von Budget und Jahresrechnung Zivilschutz und RFS;</li> <li>d. Festlegung der Sollbestände von ZS-Kompanie, ZS-Kommando sowie RFS;</li> <li>e. Erlass, Aufhebung und Änderung von Verordnungen zu diesen Statuten;</li> <li>f. Genehmigung der Jahresplanung des Zivilschutzes und des RFS;</li> <li>g. Entscheid über Beschwerden gemäss § 23 dieser Statuten;</li> <li>h. Entscheid über Beschwerden gemäss § 30;</li> <li>i. Wahl des Präsidiums des Ausschusses;</li> </ul>	<p><sup>1</sup> Die Sicherheitskommission hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. Strategische Führung des Verbandes Bevölkerungsschutz AGANTIA;</li> <li>b. Anstellung oder Ernennung der RFS-Stabsleitung und des Zivilschutzkommandanten <b>oder der Zivilschutzkommandantin;</b></li> <li>c. Genehmigung von Budget und Jahresrechnung Zivilschutz und RFS;</li> <li>d. Festlegung der Sollbestände von <b>Zivilschutzkompanie, Zivilschutzkommando</b> sowie RFS;</li> <li>e. Erlass, Aufhebung und Änderung von Verordnungen zu diesen Statuten;</li> <li>f. Genehmigung der Jahresplanung des Zivilschutzes und des RFS;</li> <li>g. <b>Erlass von Verfügungen</b></li> <li>h. <b>Entscheid über Beschwerden aufgrund § 23; dieser Statuten</b></li> <li>i. <b>Entscheid über Beschwerden aufgrund § 30;</b></li> <li><del>i. Wahl des Präsidiums des Ausschusses;</del></li> </ul>	<p>Lit. g neu, dadurch verschieben sich die anderen lit. Lit. g ist nicht wirklich neu, sondern für die Verdeutlichung.</p> <p>Lit i: Das Präsidium des Ausschusses wird automatisch durch das Präsidium der Sicherheitskommission gestellt und muss nicht gewählt werden</p>
--	---	---

<ul style="list-style-type: none"> <li>j. Verabschiedung von Formular Struktur/Arbeitsabläufe;</li> <li>k. Erlass von Pflichtenheften;</li> <li>l. Bestimmen der Vertretung des Verbandes nach aussen;</li> <li>m. Genehmigung von Entschädigungen und Löhnen;</li> <li>n. Beschlussfassung Einsätze zu Gunsten der Gemeinschaft;</li> <li>o. Wahl der Mitglieder der RPK.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>j. Verabschiedung von «Formular Struktur/Arbeitsabläufe»;</li> <li>k. Erlass von Pflichtenheften;</li> <li>l. Bestimmen der Vertretung des Verbandes nach aussen;</li> <li>m. Festsetzung von Entschädigungen und Löhnen;</li> <li>n. Beschlussfassung über Einsätze zu Gunsten der Gemeinschaft;</li> <li>o. Wahl der Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission (RPK).</li> </ul>	
<p><sup>2</sup> Die Sicherheitskommission kann bestimmte Aufgaben gemäss § 7 Abs. 1, Bst. i-m an einzelne ihrer Mitglieder des Ausschusses oder an ihre Angestellten zur selbstständigen Erledigung delegieren.</p>	<p><sup>2</sup> Die Sicherheitskommission kann bestimmte Aufgaben gemäss Abs. 1 Bst. <del>i-m</del> <b>j-l</b> an einzelne ihrer Mitglieder des Ausschusses oder an ihre Angestellten zur selbstständigen Erledigung delegieren.</p>	<p>Lit. m (Festsetzung von Entschädigung und Löhnen) ist nicht delegierungsfähig</p>

## D. Ausschuss der Sicherheitskommission

### § 8 Ausschuss der Sicherheitskommission

<p><sup>1</sup> Der Ausschuss der Sicherheitskommission setzt sich wie folgt zusammen aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. dem Präsidium der Sicherheitskommission;</li> <li>b. Mitgliedern der Sicherheitskommission.</li> </ul>	<p><sup>1</sup> Der Ausschuss der Sicherheitskommission setzt sich zusammen aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. dem Präsidium der Sicherheitskommission;</li> <li>b. Mitgliedern der Sicherheitskommission.</li> </ul>	
<p><sup>2</sup> An die Sitzungen des Ausschusses der Sicherheitskommission können mit beratender Stimme eingeladen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. <b>der/die Zivilschutzkommandant(in);</b></li> <li>b. <b>der/die Stabschef(in) RFS;</b></li> <li>c. die Zivilschutzstellenleitung.</li> </ul>	<p><sup>2</sup> An die Sitzungen des Ausschusses der Sicherheitskommission können mit beratender Stimme eingeladen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. <b>der/die Zivilschutzkommandant(in);</b></li> <li>b. <b>der/die Stabschef(in) RFS;</b></li> <li>c. die Zivilschutzstellenleitung;</li> <li>d. weitere Personen.</li> </ul>	

<sup>3</sup> Die Mitglieder des Ausschusses der Sicherheitskommission haben je eine Stimme. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit hat **der bzw. die Vorsitzende** den Stichentscheid.

<sup>3</sup> Die Mitglieder des Ausschusses der Sicherheitskommission haben je eine Stimme. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit hat **der oder die** Vorsitzende den Stichentscheid.

### § 9 Aufgaben und Kompetenzen des Ausschusses

<sup>1</sup> Der Ausschuss hat folgende Aufgaben:

- a. Vorberaterung der Geschäfte der Sicherheitskommission;
- b. Rekrutierung **des Kommandanten bzw. der Kommandantin und des Stabchefs bzw. der Stabschefin**;
- c. Vollzug der Beschlüsse der Sicherheitskommission;
- d. Beratung und Antragstellung von Geschäften, für welche die Sicherheitskommission zuständig ist;
- e. Anstellung des Personals und der Stellvertretungen **des Stabchefs bzw. der Stabschefin und des Kommandanten bzw. der Kommandantin** sowie die Mitglieder des RFS;
- f. Aufsicht über die Verwaltung und die Leitung des Bevölkerungsschutzes;
- g. Anpassung des Formulars Struktur/Arbeitsabläufe;
- h. Vorberaterung von Budget und Jahresrechnung;
- i. Erarbeitung der Aufgaben- und Kompetenzverordnung;
- j. Genehmigung des Jahresprogrammes des RFS und ZSO.

<sup>1</sup> Der Ausschuss hat folgende Aufgaben:

- a. Vorberaterung der Geschäfte der Sicherheitskommission;
- b. Rekrutierung des **Zivilschutzkommandanten bzw. der Zivilschutzkommandantin** und des **Stabchefs oder der Stabschefin**;
- c. Vollzug der Beschlüsse der Sicherheitskommission;
- d. Beratung und Antragstellung von Geschäften, für welche die Sicherheitskommission zuständig ist;
- e. Anstellung des Personals und **Ernennung** der Stellvertretungen des **Stabchefs oder der Stabschefin** und des **Zivilschutzkommandanten oder der Zivilschutzkommandantin** sowie **die der** Mitglieder der RFS;
- f. Aufsicht über die Verwaltung und die Leitung des Bevölkerungsschutzes;
- g. Anpassung des «Formular Struktur/Arbeitsabläufe»;
- h. Vorberaterung von Budget und Jahresrechnung;
- i. Erarbeitung **des Entwurfs** der Aufgaben- und Kompetenzverordnung;
- j. Genehmigung des Jahresprogrammes des RFS und **der** ZSO.

<sup>2</sup> Der Ausschuss informiert die Sicherheitskommission jeweils zusammen mit dem Rechnungsabschluss schriftlich über die Geschäftstätigkeiten des Verbandes.		
--	--	--

## E. Verwaltung des Bevölkerungsschutzes

### § 10 Verwaltung des Bevölkerungsschutzes

<sup>1</sup> Die Verwaltung und Leitung des Bevölkerungsschutzes Argantia besteht aus dem <b>Zivilschutzkommandanten bzw. der Zivilschutzkommandantin</b> und der Zivilschutzstellenleitung.	<sup>1</sup> Die Verwaltung <del>und Leitung</del> des Bevölkerungsschutzes Argantia besteht aus dem <b>Zivilschutzkommandanten oder der Zivilschutzkommandantin</b> und der Zivilschutzstellenleitung.	
<sup>2</sup> Sie verwaltet und leitet den Bevölkerungsschutz. Die Sicherheitskommission regelt ihre Befugnisse und Aufgaben in einer Verordnung.		

## F. Zivilschutzkommando

### § 11 Zusammensetzung des Zivilschutzkommandos

Die Sicherheitskommission regelt die Zusammensetzung des Zivilschutzkommandos in einer Verordnung.		
--	--	--

### § 12 Aufgaben und Kompetenzen des Zivilschutzkommandos

<sup>1</sup> Die Aufgaben und Kompetenzen richten sich nach der Aufgaben- und Kompetenzverordnung.		
--	--	--

<sup>2</sup> Für die Mitglieder des Kommandos besteht ein Pflichtenheft.		
	<sup>3</sup> Das Zivilschutzkommando erlässt die zur Erfüllung seiner Aufgaben notwendigen Verfügungen.	Generelle Kompetenznorm (Delegationsnorm) erforderlich

## G. Stabsleitung Regionaler Führungsstab

### § 13 Zusammensetzung der Stabsleitung Regionaler Führungsstab

Die Sicherheitskommission regelt die Zusammensetzung der Stabsleitung in einer Verordnung.		
--	--	--

### § 14 Aufgaben und Kompetenzen der Stabsleitung

<sup>1</sup> Die Aufgaben und Kompetenzen richten sich nach der Aufgaben- und Kompetenzverordnung.		
<sup>2</sup> Für die Mitglieder der Stabsleitung besteht ein Pflichtenheft.		
	<sup>3</sup> Die Stabsleitung erlässt die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Verfügungen.	Generelle Kompetenznorm (Delegationsnorm) erforderlich

## H. Rechnungsprüfungskommission

### § 15 Rechnungsprüfungskommission

<sup>1</sup> Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus fünf Mitgliedern und setzt sich in der Regel aus den fünf bevölkerungsreichsten Verbandsgemeinden zusammen.	<sup>1</sup> Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus fünf Mitgliedern und setzt sich in der Regel aus Vertretungen der fünf bevölkerungsreichsten Verbandsgemeinden zusammen.	
--	---	--

<sup>2</sup> Die Rechnungsprüfungskommissionen dieser Verbandsgemeinden wählen aus ihrer Mitte ihr Mitglied in die Rechnungsprüfungskommission des Verbandes.		
<sup>3</sup> Die Rechnungsprüfungskommission konstituiert sich selbst. Ihre Aufgaben und Befugnisse richten sich nach dem Gemeindegesetz.		

## I. Finanzierung, Entgelte, Einsatzkosten

### § 16 Finanzierung, Kostenverteilung

<sup>1</sup> Der Verband beschafft seine finanziellen Mittel durch: a. gesetzliche und reglementarische Beiträge der kantonalen Behörden und privaten Institutionen; b. Beiträge der Mitgliedsgemeinden; c. Erträge aus verrechenbaren Dienstleistungen; d. Erträge aus der Rückforderung von Einsatzkosten; e. Fremdfinanzierung.		
<sup>2</sup> Die Sicherheitskommission regelt die Entschädigungen (wie Entschädigungen von Sitzungsgelder, Kilometerentschädigungen, Spesen etc.) in einer Verordnung.	<sup>2</sup> Die Sicherheitskommission regelt die Vergütungen und die Entschädigungen (wie <del>Entschädigungen von</del> Sitzungsgelder, Kilometerentschädigungen, Spesen etc.) in einer Verordnung.	
<sup>3</sup> Der Verband führt eine selbständige Rechnung gemäss den Bestimmungen der Verordnung über die Rechnungslegung der Einwohnergemeinden vom 14. Februar 2012 (Gemeinderechnungsverordnung) <sup>4</sup> .		

<sup>4</sup> SGS 180.10

## § 17 Beiträge der Mitgliedgemeinden

<p><sup>1</sup> Die Mitgliedgemeinden leisten dem Verband jährliche Beiträge an dessen effektive Ausgaben.</p>		
<p><sup>2</sup> Die Beiträge werden aufgrund des jeweiligen Verbandsbudgets berechnet und sind wie folgt fällig: 1. Januar 30%, 1. April 30%, 1. Juli 30% und 1. Oktober 10%. Die Schlussabrechnung erfolgt per 15. Februar des Folgejahres.</p>		
<p><sup>3</sup> Beiträge für Ausgaben, an welche die kantonalen Behörden Beiträge leisten, sind für den Verband gebundene Ausgaben.</p>		
<p><sup>4</sup> Beiträge für nicht budgetierte Ausgaben bedürfen der Zustimmung der Mitgliedgemeinden gemäss Stimmrechtsverteilung § 6 Abs. 4.</p>	<p><sup>4</sup> Beiträge für nicht budgetierte, <b>ungebundene</b> Ausgaben bedürfen der Zustimmung der Mitgliedgemeinden gemäss Stimmrechtsverteilung § 6 Abs. 4.</p>	<p>Präzisierung, dass es sich nur um (aus Sicht des Zweckverbandes) ungebundene Ausgaben handeln kann</p>
<p><sup>5</sup> Die Berechnung der Beiträge an die Erfolgs- und Investitionsrechnung des Verbandes erfolgt als Pro-Kopf-Beitrag der Mitgliedgemeinden; massgebend ist die Bevölkerungszahl des ersten Quartals des Vorjahres.</p>	<p><sup>5</sup> Die Berechnung der Beiträge an die Erfolgs- und Investitionsrechnung des Verbandes erfolgt als Pro-Kopf-Beitrag der Mitgliedgemeinden; massgebend ist die Bevölkerungszahl <b>des ersten Quartals des Vorjahres per 31. März des Vorjahres gemäss des Amts für Daten und Statistik des Kantons Basel-Landschaft.</b></p>	

## § 18 Aufnahme von Krediten

<p>Der Verband ist ermächtigt, Kredite aufzunehmen.</p>		
---	--	--

## § 19 Einsatzkosten

<sup>1</sup> Die Verrechnung von Kosten, die im Zusammenhang mit Grossereignissen, Katastrophen, Notlagen und schweren Mangellagen oder deren Bewältigung entstehen, richtet sich nach § 30 BSG BL <sup>5</sup> und § 19 ZSG BL <sup>6</sup> .		
<sup>2</sup> Die Sicherheitskommission erlässt eine Entschädigungs- und Gebührenverordnung.		

## J. Infrastruktur

### § 20 Eigentumsverhältnisse bei Verbandsgründung

<sup>1</sup> Die Mitgliedsgemeinden bringen ihr Material und ihre Ausrüstung entschädigungslos in das Eigentum des Verbandes ein.	<sup>1</sup> Die Mitgliedsgemeinden bringen ihr Material und ihre Ausrüstung, mit Ausnahme der Fahrzeuge, entschädigungslos in das Eigentum des Verbandes ein.	
<sup>2</sup> Die Mitgliedsgemeinden übergeben ihre Fahrzeuge in das Eigentum des Verbandes. Sie werden den Gemeinden zum aktuellen Buchwert vergütet. Die Kosten werden gemäss § 19 Abs. 5 verteilt.	<sup>2</sup> Die Mitgliedsgemeinden übergeben ihre Fahrzeuge in das Eigentum des Verbandes. <del>Sie</del> Diese werden den Gemeinden, zum aktuellen Buchwert vergütet. Die Kosten werden gemäss <del>§ 19</del> 17 Abs. 5 verteilt.	

### § 21 Grundeigentum, ~~Miete und Baurecht~~ Rechtsgeschäfte

<sup>1</sup> Der Verband verfügt über die zur Aufgabenerfüllung notwendigen Fahrzeuge, Material und Anlagen.		
<sup>2</sup> Er kann dazu	<sup>2</sup> Er kann dazu	Neue Reihenfolge nach Wichtigkeit.

<sup>5</sup> SGS 731

<sup>6</sup> SGS 732

<ul style="list-style-type: none"> <li>a. Grundeigentum erwerben oder veräussern;</li> <li>b. Kauf-, Miet-, Leasing- und Unterhaltsverträge abschliessen;</li> <li>c. als Baurechtnehmer Baurechtsverträge abschliessen;</li> <li>d. Dienstbarkeiten begründen.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>a. Grundeigentum erwerben oder veräussern;</li> <li>b. als Baurechtnehmer Baurechtsverträge abschliessen;</li> <li>c. Dienstbarkeiten begründen;</li> <li>d. weitere Verträge abschliessen.</li> </ul> <p><sup>3</sup> Rechtsgeschäfte gemäss Abs. 2 Bst. a und b bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung aller Mitgliedsgemeinden.</p>	<p>Eine Beschränkung auf bestimmte Verträge (vgl. bisher lit. b) erscheint nicht sinnvoll, die Kompetenznorm sollte sich generell auf Verträge aller Art beziehen (vgl. lit. d neu)</p> <p>Für Abs. 2 siehe die Ausführungen im GOR-Bericht, Ziff. 3.3</p>
--	--	--

## K. Versicherung

### § 22 Versicherungen

<p><sup>1</sup> Der Verband schliesst folgende Versicherungen ab:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. Versicherung für das angestellte Personal;</li> <li>b. Versicherungen für Mitglieder des RFS und zivile Hilfspersonen;</li> <li>c. Versicherungen für Fahrzeuge und Gerätschaften;</li> <li>d. Versicherungen für den Betrieb des Verbandes;</li> <li>e. weitere Versicherungen nach Bedarf.</li> </ul>		
<p><sup>2</sup> Die Versicherung der Angehörigen des Zivilschutzes (AdZS) während ihrem Aufgebot richtet sich nach dem Bundesgesetz über die Militärversicherung vom 19. Juni 1992 (MVG<sup>7</sup>).</p>		

<sup>7</sup> MVG 833.1

## L. Disziplinarwesen und Übertretungsstrafrecht

### § 23 Grundsatz

Das Straf- und Disziplinarwesen der AdZS richtet sich nach dem Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz vom 20. Dezember 2019 (BZG).		
--	--	--

### § 24 Zuständigkeit

<sup>1</sup> Widerhandlungen durch AdZS werden durch das Kommando der Zivilschutzorganisation verzeigt.		
<sup>2</sup> Widerhandlungen durch das angestellte Personal werden auf Antrag des Ausschusses durch die Sicherheitskommission verzeigt.		
<sup>3</sup> Widerhandlungen gegen diese Statuten und die dazugehörigen Ausführungsbestimmungen behandelt der Gemeinderat des Ortes der Übertretung.		

### § 25 Sanktionen

<sup>1</sup> Widerhandlungen gegen diese Statuten und die dazugehörigen Ausführungsbestimmungen können mit Bussen bis Fr. 1'000.00 bestraft werden.		
<sup>2</sup> Die Bussen fallen in die Kasse des Verbandes.		

## M. Mitgliedschaft beim Verband, Auflösung und Liquidation

### § 26 Beitritt, Aufnahme

<sup>1</sup> Die Aufnahme in den Verband bedarf der Zustimmung der Sicherheitskommission sowie der Gemeinderäte sämtlicher bisheriger Mitgliedsgemeinden.		
<sup>2</sup> Die Aufnahmebedingungen werden durch die Sicherheitskommission festgelegt.		
<sup>3</sup> Der Beitritt zum Verband erfolgt nach Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft.		

### § 27 Austritt

<sup>1</sup> Jede Mitgliedsgemeinde kann mit einer Kündigungsfrist von 24 Monaten ihren Austritt aus dem Verband auf das Ende eines Kalenderjahres erklären.		
<sup>2</sup> Die eingebrachten Vermögenswerte verbleiben im Eigentum des Verbandes.		

### § 28 Auflösung und Liquidation

<sup>1</sup> Die Auflösung des Verbandes kann unter Einhaltung einer Frist von zwei Jahren beschlossen werden.		
<sup>2</sup> Die Auflösung bedarf der Genehmigung der Gemeindeversammlungen aller Mitgliedsgemeinden sowie der Genehmigung des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft.		

## N. Statutenrevision

### § 29 Statutenrevision

Änderungen dieser Statuten bedürfen der Genehmigung der Sicherheitskommission, der Mitgliedgemeinden sowie des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft.	Änderungen dieser Statuten bedürfen der Genehmigung <del>der Sicherheitskommission, der</del> aller Mitgliedgemeinden sowie des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft.	Einer Genehmigung durch die Sicherheitskommission als ausführendem Organ bedarf es nicht.
--	---	---

## O. Rechtsschutz

### § 30 Beschwerde

<sup>1</sup> Verfügungen und Beschwerdeentscheide der Sicherheitskommission können innert 10 Tagen beim Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft angefochten werden.		
<sup>2</sup> Verfügungen der anderen Organe des Verbandes können innert 10 Tagen bei der Sicherheitskommission angefochten werden.		

## P. Aufhebung bisherigen Rechts

### § 31 Aufhebung bisherigen Rechts

Mit Inkrafttreten dieser Statuten werden die Verträge, die Statuten und die Reglemente betreffend den Bevölkerungsschutz der Mitgliedgemeinden aufgehoben.		
--	--	--

## Q. Inkrafttreten

### § 32 Inkrafttreten

<sup>1</sup> Der Verband erhält seine Rechtspersönlichkeit, wenn die von den beteiligten Gemeinden angenommenen Verbandsstatuten vom Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft genehmigt wurden.	<sup>2</sup> <sup>1</sup> Diese Statuten treten per 01.01.2025 in Kraft.	Gesetzsystematische Umstellung, Grundsatz vor Ausnahme.
<sup>2</sup> Er tritt auf den 01.01.2025 in Kraft	<sup>2</sup> <sup>2</sup> Der Verband erhält seine Rechtspersönlichkeit, wenn die von den beteiligten Gemeinden angenommenen Verbandsstatuten vom Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft genehmigt wurden.	